

Kulturkampf zu vermeiden. Unter dieser Prämisse war man kirchlicherseits gern bereit, Hitlers Regierungserklärung vom 23. März als Ausdruck ehrlicher Bereitschaft zu werten, von den kirchenfeindlichen Parolen seiner eigenen Partei abzurücken. Nicht Affinität zu autoritären Systemen, sondern die seit Leo XIII. propagierte Äquidistanz gegenüber allen Staatsformen ermöglichte es, sich angesichts der chaotischen Verhältnisse der vergangenen Jahre rasch mit der Machtergreifung Hitlers abzufinden. Die bischöflichen Aufforderungen zur Mitarbeit am »neuen Staat« waren der extreme Versuch, durch eigenes Mittun die angeblich gemäßigten Kräfte innerhalb der NSDAP zu stärken und damit den befürchteten Kulturkampf abzuwehren, ohne sich gleichschalten zu lassen. Diese Rechnung schien aufzugehen, als Hitler durch seinen Vizekanzler im April 1933 anbot, ein Reichskonkordat abzuschließen. Die von Lönne aufgegriffene These Scholders, einen Zusammenhang zwischen dem Abstimmungsverhalten des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz und der Aufnahme der Konkordatsverhandlungen herzustellen (S. 135–139), krankt nach wie vor an ihrer Unbelegbarkeit und ist daher angesichts der Dichte der vorliegenden Dokumente in den Bereich der Legenden zu verweisen. Tatsächlich garantierte der Kirchenvertrag genau jene Freiräume, die – wäre er von der Reichsregierung eingehalten worden – in Schule, Verbands- und Pressewesen einen gewissen gesellschaftlichen Pluralismus erhalten hätten und damit der Errichtung einer totalitären Diktatur zuwiderliefen. Für die Bischöfe war es ein schmerzlicher Prozeß, erkennen zu müssen, daß Hitlers Kirchenpolitik im Jahre 1933 nur ein taktisches Kalkül gewesen war.

Dieser historische Rückblick führt zu dem von Böckenförde aufgeworfenen Problem von »kirchlichem Amt und politischem Handeln« (S. 18). Ausgangspunkt könnte ein in seiner Akzentsetzung verschobenes Sakramentenverständnis sein. Die Kirche darf sich nach heutigem Verständnis nicht damit begnügen, für die ungehinderte Sakramentenspendung Sorge zu tragen: sie muß als Ursakrament sichtbares Zeichen göttlicher Heilsgegenwart sein, das den Menschen in seiner individuellen wie gesellschaftlichen Dimension erfaßt. Sie muß nicht nur protestieren, wenn kirchlich-religiöse Rechte mißachtet werden, sondern überall dort einschreiten, wo Menschenrechte verletzt werden. Nach den Erfahrungen mit der NS-Diktatur ist eine Äquidistanz gegenüber den politischen Systemen nicht mehr möglich: diese Konsequenz hat Pius XII. bereits in seiner Weihnachtsansprache 1944 gezogen. Das politische Wächteramt der Kirche ist heute damit zweifelsohne umfangreicher und schwieriger geworden.

Corrigendum zu S. 97: Nattermann war nicht Generalpräses, sondern Generalsekretär des Katholischen Gesellenvereins.

*Heinz-Albert Raem*

Kulturkampf. Berichte aus dem Dritten Reich. Paris. Eine Auswahl aus den deutschsprachigen Jahrgängen 1936–1939. Bearbeitet und eingeleitet von HEINZ HÜRTE (Eichstätter Materialien Bd. 12, Abt. Geschichte 3). Regensburg: Pustet 1988. 278 S. Kart. DM 58,-.

Es gehört zu den vielen Verdiensten der »Kommission für Zeitgeschichte«, daß sie in ihren Veröffentlichungen relativ früh als Beispiel der katholischen Exilpublizistik die »Deutschen Briefe« der Forschung zugänglich gemacht hat (Deutsche Briefe 1934–1938. Ein Blatt der katholischen Emigration. Bearbeitet von Heinz Hürten [Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen Bde. 6 und 7] Mainz 1969). Ebenfalls von Hürten eingeleitet und bearbeitet, ist nun mit einer »Auswahl aus den deutschsprachigen Jahrgängen 1936–1939« aus der kommentierenden Zeitschrift »Kulturkampf« eine weitere Quelle für die Erforschung der katholischen Exilpublizistik erschlossen. Die »Auswahl« begründet Hürten, der in der Erforschung des zeitgeschichtlichen Katholizismus eine führende Stellung einnimmt, mit dem Hinweis auf die Relation zwischen Kosten, Arbeitsaufwand und Ergiebigkeit (S. XXXIX).

In seiner »Einleitung« hat Hürten, ausgewiesener Kenner der diesbezüglichen Quellen und Phänomene (vgl. S. X, Anm. 2 und 3) folgende Organe des katholischen Exils vorgestellt und mit dem »Kulturkampf« verglichen: »Der Deutsche in Polen«, »Der Deutsche Weg«, »Deutsche Briefe 1934–1938«, »Der Christliche Ständestaat« (S. XXVI–XXX). Zu den Besonderheiten des »Kulturkampfs« zählt Hürten, daß es sich hier eher um eine Korrespondenz als um eine Zeitschrift gehandelt habe. Sie sei mit Maschine geschrieben und durch Hektographie vervielfältigt und möglicherweise nur auf dem Postweg an die Besteller verbreitet worden. Ungeklärt sei noch, wer dieses Blatt abonnierte und las, welche Kräfte hinter diesem Unternehmen standen, wie es finanziert wurde. Die deutschsprachige Ausgabe erschien in Paris vom 6. Februar 1936 bis zum 8. August 1939. Zeitweise gab es den »Kulturkampf« auch in Englisch, Französisch und Spanisch, 1939 sogar in einer amerikanischen Ausgabe (S. XII–XX). Nach minutiösen Untersuchungen über den Mitarbeiterkreis stellt Hürten fest, daß die vorhandenen Hinweise für eine endgültige Klärung

noch nicht ausreichen. Fragt man nach der Herkunft der notwendigen Informationen, so fällt bei einer Durchsicht der jetzt publizierten Stücke auf, daß sich als eine der nützlichsten Informationsquellen die NS-Presse selbst erwies.

Mit Recht betont Hürten, daß die Exilpublizistik von Menschen getragen wurde, die nicht nur vor akuter Bedrohung ins Ausland flüchteten, sondern die »den in der Heimat aussichtslos gewordenen Kampf gegen das herrschende politische System vom Boden des Gastlandes aus weiterzuführen« strebten (S. X). Dabei konzentrierte sich der »Kulturkampf« strikt auf das Feld der religiösen Auseinandersetzung. In ihrem Bericht über die Enzyklika »Mit brennender Sorge« vom 14. März 1937 unterstrichen die Herausgeber ihre Übereinstimmung mit der These, daß »nationalsozialistische Weltanschauung und Christentum unvereinbar sind«. Sie erläuterten: »Seit dem Bestehen unserer Berichte bemühen wir uns, diesen Wesensgehalt und diese Unvereinbarkeit an den Ereignissen des Tages, an der Entwicklung des Kulturkampfes und der Kirchen- und Religionspolitik des Nationalsozialismus nachzuweisen« (S. 93). Erklärtes Ziel ihres Vorgehens sei, auf Grund einwandfreier Unterlagen »Protest aus den Prinzipien des Naturrechts und der natürlichen Rechte des Menschen zu erheben und durch die »Berichterstattung gleichermaßen die Männer der Kirche und die Männer der Welt über die Verletzung ihrer beider Rechte und die Schändung ihrer beider Würde in der nationalsozialistischen Diktatur« zu informieren (S. 149). In der »Erkenntnis von der Bedeutung der vorstaatlichen, naturgegebenen Rechte des Menschen als Normen politischen Handelns« (S. XXVf.) sieht Hürten ein beachtliches Phänomen: Die Exilpublizistik habe »unbeabsichtigt« die Funktion erfüllt, »vorauszudenken für eine spätere Epoche, in der die deutsche Gesellschaft wieder eine freie Diskussion führen und darin ihren Standpunkt bestimmen konnte« (S. XI). Bemerkenswert ist auch, daß Hürten die »originelle« Deutung der nationalsozialistischen Religions- und Kirchenpolitik als Schritte auf einem Weg, Kirche und Christentum zum Träger einer »nationalsozialistischen civitas dei« zu machen (S. 216), für »kompatibel« hält mit Vorstellungen prominenter Nationalsozialisten (S. XXXVII). Man sollte diese Deutung des »Kulturkampfes«, die sich weithin auf parteiamtliche Äußerungen stützt, überprüfen. Beim Verfasser der »Kurzen Geschichte des deutschen Katholizismus 1800–1960« (Mainz 1986) sind Desiderate dieser Art (vgl. auch S. XII, Anm. 6., und S. XXV, Anm. 38) in guten Händen.

*Martin Gritz*

JOHANNES GÜSGEN: Die katholische Militärseelsorge in Deutschland zwischen 1920 und 1945 (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 15). Köln: Böhlau-Verlag 1989. LXIX und 526 S. DM 76,-.

Die sich auf die staatskirchliche Entwicklung der katholischen Militärseelsorge beziehende Untersuchung beruht auf einer umfassenden Auswertung der Aktenedition zum Reichskonkordat, den Aktenbeständen des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes und des Bundesarchivs. Diese Basis erlaubt Johannes Güsgen, in gründlichen quellennahen Analysen, die Entwicklung minutiös zu untersuchen und zu präsentieren. Der Verfasser bezeichnet die Aktenlage im Archiv des katholischen Militärbischofams als dürftig. Dieses hängt allerdings mit dem Verlust des Aktenbestandes Ende des Krieges zusammen. Nach dem Überblick über die Geschichte der Militärseelsorge (S. 13–36) behandelt der Verfasser die staatskirchliche Regelung der katholischen Militärseelsorge, deren Entwicklung und Praxis von 1920 bis 1939 (S. 42–188). »Für den vorliegenden Zeitraum stellt sich heraus, daß die Einrichtung einer eigenen Militärseelsorge zwischen 1918 und 1933 überhaupt nicht geregelt war und erst durch das Reichskonkordat 1933 einer gesetzmäßigen Form zugeführt und durch das Breve modifiziert wurde« (S. 2), so der Verfasser. In den im Jahre 1920 beginnenden zähen Verhandlungen ging es der Reichsregierung, dem Auswärtigen Amt sowie dem Reichswehrministerium um die Erhaltung der im Jahr 1868 in Preußen eingerichteten exemten Militärseelsorge; die Bischöfe verlangten die Exemption aufzuheben und die Übertragung der Jurisdiktion auf die Ortsbischöfe (S. 46). Trotz mehrjähriger Verhandlungen und der Verlagerung derselben von der »episkopalen auf die kuriale Ebene« zeichnete sich zunächst keine Lösung ab. Güsgen weist auf die große Bedeutung einer Denkschrift des Münsteraner Universitätsprofessors Dr. Georg Schreiber hin, die zu intensiven Bemühungen im Jahre 1930 führten und das Einlenken der deutschen Bischöfe zur Folge hatten. Während bei den bisherigen Bearbeitungen der Vorgeschichte des Reichskonkordats der Militärseelsorge fast keine oder nur eine geringe Bedeutung beigemessen wurde, bezeichnet Johannes Güsgen diese als »punctum saliens« und zeitweise als eine »conditio sine qua non« (S. 191).

Der dritte Teil stellt die »Praxis der katholischen Militärseelsorge im Wandel der politischen Verhältnisse« dar und behandelt zuerst einmal die Zeit der Weimarer Republik. »Unabhängig von der mit